

SEGELCLUB ÖHNINGEN e.V.

7763 Öhningen/Bodensee

Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes

S A T Z U N G

des

S e g e l c l u b s Ö h n i n g e n e . V . (S C Ö)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Segelclub Öhningen SCÖ e.V. mit dem Sitz in Öhningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bootssports. Dazu gehört die Sicherung der Liegeplätze ggf. die Errichtung und der Betrieb einer Steganlage (Bootshafen).
3. Die Mitglieder treten dafür ein, daß Disziplin und Ordnung sowohl am Ufer, im Liegeplatzbereich, in der Steganlage als auch auf dem offenen Wasser herrschen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Vollmitglieder),
- b) Jugendmitglieder,
- c) Passivmitgliedern (Fördernde Mitglieder),
- d) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder.

Jugendmitglieder sind Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr wird das Jugendmitglied nach Vorstandsbeschluß zum ordentlichen Mitglied (Vollmitglied).

Ein Jugendmitglied, das bei Vollendung des 18. Lebensjahrs noch in der Berufsausbildung steht oder Wehr- oder Ersatzdienst leistet, wird weiterhin beitragsmäßig als Jugendmitglied geführt. Es hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Die Beitragsermäßigung endet mit der Berufsausbildung oder Beendigung des Wehr- oder Ersatzdienstes, spätestens jedoch mit dem 25. Lebensjahr.

Passivmitglieder sind solche, die ohne aktiv Bootssport zu betreiben, die Belange des Clubs fördern. Sie können auch aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Segelclubs Öhningen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Für die Aufnahme in den Club sind die Richtlinien des zur Zeit gültigen Aufnahmemodus bindend.

Jedes Clubmitglied hat die Pflicht, an den Veranstaltungen des Segelclubs nach Möglichkeit teilzunehmen. Insbesondere wird die Teilnahme an der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung erwartet.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze.

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich und muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Für das Jahr des Austritts bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 2a

Mitgliedschaft im Dachverband

Der Club ist Mitglied im Dachverband

- "Deutscher Segler-Verband" (DSV) und damit angeschlossen
- am Landesseglerverband
- am Deutschen Sportbund
- am Bodenseeseglerverband

§ 3

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag und die sonstigen Gebühren sind bis spätestens 1.3. des Jahres zu entrichten. Bei einjähriger versäumter Zahlungsverpflichtung trotz dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft. Über Härtefälle entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bewerber mit 2. Wohnsitz in Öhningen und Auswärtige zahlen die doppelte Aufnahmegebühr.

Beim Übertritt von der Passiv- zur ordentlichen Mitgliedschaft oder von der Jugendmitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Ausschluß

Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann die Ausschließung eines Mitglieds durch die Vorstandschaft erfolgen.

- a) wegen unehrenhaftem Verhalten,
- b) Schädigung der Vereinsinteressen,
- c) wegen fortgesetzter Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Hafensordnung,
- d) bei Zahlungsrückständen.

Die Ausschließung wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das Mitglied kann Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Über den Ausschluß entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Verwaltung des Clubs

Der Club verwaltet seine Angelegenheiten

- a) durch einmal jährlich möglichst in den Monaten Oktober oder November abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- b) durch außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- c) durch den Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Ausschließung von Mitgliedern,
- d) seitens der Mitglieder eingebrachte Anträge,
- e) die Aufnahmeverfahren,
- f) die Änderung der Liegeplatzvergabeordnung,
- g) die Auflösung des Clubs.

Sie wählt die Vorstandsmitglieder und prüft die Rechnungsführung des Schatzmeisters durch zwei von ihr zu bestimmende Prüfpersonen. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, danach entscheidet der 1. Vorstand.

Zu einer Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) dem Vorsitzenden | e) dem Schatzmeister |
| b) dem 1. Beisitzer | f) dem Jugendleiter |
| c) dem 2. Beisitzer | g) dem Regattaleiter |
| d) dem Schriftführer | |

Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet eine zweite Wahl. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist eine zweite Wahl erforderlich. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen für den Rest der Amtszeit.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Clubs sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Aufnahme der Mitglieder,
- c) die Verwaltung des Clubvermögens,
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) die Aufstellung eines Jahresberichts,
- f) die Aufstellung einer Hafensordnung und deren Überwachung,
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende vertritt den Club nach außen hin, leitet die Sitzungen und Versammlungen und unterzeichnet den Schriftverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 1. Beisitzer vertreten. Es ist die Pflicht des ersten Vorsitzenden, die Vorstandschaft über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder mit deren Einverständnis besondere Aufgaben übertragen.

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen und den gesamten Schriftwechsel. Er verwahrt die Akten und Bücher des Clubs.

Dem Schatzmeister obliegt der Einzug der Zahlungsverpflichtungen und die ordnungsmäßige Rechnungsführung. Über Zahlungsrückstände hat er dem Vorstand zu berichten. Der Jahresrechnungsabschluß ist eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstandschaft vorzulegen.

Der Jugendleiter ist für die Belange der Jugendabteilung zuständig. Er fördert insbesondere die segelsportliche Betätigung der Jugendmitglieder.

Dem Regattaleiter obliegt die Organisation der vom Club auszurichtenden Regatten und deren Abwicklung. Er wird hierbei von zwei zu benennenden Mitgliedern unterstützt.

§ 9

Jugendabteilung

Die Jugendmitglieder wählen jährlich den Jugendsprecher. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Der Jugendsprecher ist Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Jugendleiter. Er soll den Jugendleiter in seiner Aufgabe unterstützen.

Werden Anliegen der Jugendabteilung in den Vorstandsschaftssitzungen besprochen, so wird der Jugendsprecher hierzu eingeladen.

§ 10

Arbeiten im Club

Arbeiten, die anfallen, sind von den Clubmitgliedern zu erbringen. Jedes Clubmitglied verpflichtet sich, die durch die Vorstandschaft festgelegten Arbeiten zu erbringen. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, sich an den Arbeiten zu beteiligen, so werden die Arbeitsstunden nach Arbeitsstundenregelung verrechnet. Die Arbeitsaufteilung der anfallenden Arbeiten wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Bei Nichteinhaltung dieser Leistung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Streitigkeiten

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

§ 12

Ausschluß der Haftung

Haftung für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur bei einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit möglich.

Bei Auflösung des Clubs wird die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vorgenommen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beschließt.

Die Berufung anderer Personen zu Liquidatoren kann nur einstimmig beschlossen werden.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Clubvermögen fällt an die Gemeinde Öhningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

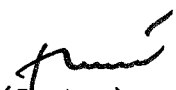
Öhningen, den 7. April 1990

1. W. D. Müller
2. Gg. Kumpferrillig
3. H. R. Cuntz
4. Ulrich Steinhilber
5. Roland Stint
6. J. Mantsch
7. Ulrich Steinhilber

Amtsgericht Radolfzell
-Vereinsregistergericht-

Radolfzell, den 17.12.1990

Die Satzung wurde am 17.12.1990 in das
Vereinsregister unter Nr. VR 49 eingetragen.


(Reuter)
Rechtspfleger

